Bayerischer Landtag

Bayerischer Landtag Vizepräsident Rinderspacher Maximilianeum 81627 München

An den Leiter der Staatskanzlei
Herrn Staatsminister
Dr. Florian Herrmann, MdL
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

**Vizepräsident**
**Markus Rinderspacher**

**30.12.2019**

**Maximilianeum**
**Max-Planck-Straße 1**
**81675 München**
**Telefon +49 89 4126-2202**
**Fax +49 89 4126-1174**
**markus.rinderspacher@**
**bayern.landtag.de**

**Betreff: Meine Plenaranfrage vom 12.12.19**
**Konfuzius-Institute in Bayern**

Sehr geehrter Herr Staatskanzleiminister Dr. Herrmann,

auf diesem Wege bitte ich Sie, meine obige Anfrage umfassend zu beantworten, was mit der Antwort Mitte Dezember bedauerlicherweise nicht geschehen ist. Zuwendungs- und datenschutzrechtliche Aspekte rechtfertigen nicht die Verweigerung einer substantiierten Beantwortung.

Es ist unzweifelhaft, dass dem Parlament als Haushaltsgesetzgeber der Anspruch zusteht, die Höhe der Förderungen ausländischer Institute durch den Freistaat Bayern zu erfahren.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV das subjektive Recht eines jeden Abgeordneten gewährleistet, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden. Dieses Recht dient dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Mitwirkung an der Gesetzgebung sowie zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Als Minderheitenrecht gründet es sich auch auf Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV.

**Kommunikation allgemein**
**Telefon +49 89 4126-0**
**Fax +49 89 4126-1392**
**landtag@bayern.landtag.de**
**www.bayern.landtag.de**

**Öffentliche Verkehrsmittel**
**U-Bahn U4/U5,**
**Max-Weber-Platz**
**Tram Linie 19, Maximilianeum**

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

**Umweltfreundlich 100% Altpapier**

Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen erstreckt sich grundsätzlich auf alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt (vgl. BVerfG vom 1.7.2009 BVerfGE 124, 161/197; VerfG Brandenburg DÖV 2001, 164 f.; vom 28.7.2008 – VfGBbg 53/06 – juris Rn. 81; VerfG Mecklenburg-Vorpommern NJW 2003, 815/816; VerfGH Nordrhein-Westfalen DVBl 2008, 1380/1381; Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, 185/193; Huber/Unger, NordÖR 2007, 479/486).

Das Fragerecht der Abgeordneten erfüllt keinen Selbstzweck, sondern hat das Ziel, die Arbeit der Abgeordneten zu erleichtern (VerfGH Nordrhein-Westfalen vom 4.10.1993 NVwZ 1994, 678/679). Da es als Minderheitenrecht in erster Linie der Informationsgewinnung zum Zweck der Kontrolle der Regierung dient, kann es sich nur auf Bereiche erstrecken, für die die Regierung verantwortlich ist (VerfGHE 54, 62/74; LVerfG Sachsen-Anhalt vom 17.1.2000 NVwZ 2000, 671/672). In diesem Sinn hat die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag das Fragerecht der Abgeordneten im Einzelnen ausgestaltet (vgl. VerfGH vom 17.6.1993 VerfGHE 46, 176/180 f.). Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 GeschOLT sind Anfragen zum Plenum zulässig bei Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist.

Der rechtliche Rahmen für die zwingende Beantwortung meiner Anfrage ist also gegeben. Sollten Sie dem Fragerecht des Abgeordneten an dieser Stelle nicht die notwendige Aufmerksamkeit schenken, sehe ich mich gezwungen, beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof die notwendigen Informationen einzuklagen.

Ungeachtet dessen halte ich die Förderung der Konfuzius-Institute für einen politischen Fehler, der nicht fortgesetzt werden sollte. Wieso verausgabt Bayern Steuergelder für die propagandistischen Zwecke des kommunistisch-repressiven Regimes von Machthaber Xi Jinping?

Laut Bundesregierung wachen die Kommunistische Partei Chinas und die chinesischen Sicherheitsorgane darüber, "dass wissenschaftliche Publikationen und Äußerungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der offiziellen Linie des 'Sozialismus chinesischer Prägung in der Neuen Ära' in Übereinstimmung stehen. Die Durchsetzung der

Parteilinie hat sich in allen Feldern, auch im Bereich der Wissenschaftsfreiheit in China, seit 2015 verschärft" (siehe Antwort der Bundesregierung auf die parlamentarische Anfrage 19/11839 vom 22.07.2019). Der Bundesregierung liegen demnach auch Erkenntnisse vor, wonach chinesische Behörden versuchen, "sowohl chinesische Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland als auch deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zu China forschen, in ihrem Handeln zu beeinflussen."

Auch in anderen Ländern weltweit wächst die Kritik an den Konfuzius-Instituten chinesisch-kommunistischer Provenienz. In Kanada, den USA, Schweden, Dänemark, Frankreich und in den Niederlanden haben mehrere Universitäten ihre Institute geschlossen. Vor dem Hintergrund von Spionage-Spekulationen hat Belgien den Leiter des Brüsseler Konfuzius-Instituts des Landes verwiesen. Ihm wurde zudem für acht Jahre der Aufenthalt in allen 26 Schengen-Staaten untersagt.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Stopp der bayerischen Finanzunterstützung für die kommunistischen Propagandazwecke Chinas zwingend. So bitte ich Sie, bis zum 24. Januar 2020 meine Anfrage vollumfänglich zu beantworten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Rinderspacher